



## **Lesefassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des Art. 2 der 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 27.09.2024, Amtsbl. Nr. 37 vom 29.09.2024 wird nachstehender Wortlaut der Lesefassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) der Stadt Leuna bekannt gemacht:

Die Lesefassung der Satzung binhaltet:

1. die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 29.05.2015, Amtsbl. Nr. 27 vom 05.06.2015
2. die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 28.08.2020, Amtsbl. Nr. 31 vom 31.08.2020
3. die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 27.09.2024, Amtsbl. Nr. 37 vom 29.09.2024
4. die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 05.02.2025, Abmtsbl. Nr. 07 vom 10.02.2025

### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt ist, wer zum Wohle der Stadt ehrenamtlich tätig ist. Darunter fallen die Stadträte, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, die durch den Stadtrat berufenen sachkundigen Einwohner und Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 79 KVG LSA, sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale neben Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats im Voraus zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder in den Vertretungen**

(1) Die Stadträte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 €.

(2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 erhält für besondere Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von | 268,00 € |
| b) | jeder Ausschussvorsitzende in Höhe von     | 134,00 € |
| c) | jeder Fraktionsvorsitzende in Höhe von     | 134,00 € |

(3) Die Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

Ortschaft	
Friedensdorf	11,00 € (EW 315)
Günthersdorf	30,00 € (EW 1305)
Horburg-Maßlau	21,00 € (EW 523)
Kötschlitz	30,00 € (EW 1045)
Kötzschatz	38,00 € (EW 1753)
Kreypau	11,00 € (EW 282)
Rodden	11,00 € (EW 251)
Spergau	30,00 € (EW 1071)
Zöschen	21,00 € (EW 966)
Zweimen	11,00 € (EW 323)

(4) Die Ortsbürgermeister erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

Ortschaft	Pauschalbetrag
Friedensdorf	230,00 € (EW 315)
Günthersdorf	460,00 € (EW 1305)
Horburg-Maßlau	340,00 € (EW 523)
Kötschlitz	460,00 € (EW 1045)
Kötzschatz	460,00 € (EW 1753)
Kreypau	230,00 € (EW 282)
Rodden	230,00 € (EW 251)
Spergau	460,00 € (EW 1071)
Zöschen	340,00 € (EW 966)
Zweimen	230,00 € (EW 323)

## § 4

### **Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Brandschutz**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Stadtwehrleiter                             | 335,00 € |
| b) | stellvertretender Stadtwehrleiter           | 210,00 € |
| c) | Stadtkind- und Jugendfeuerwehrwart          | 130,00 € |
| d) | Stadtgerätewart                             | 100,00 € |
| e) | Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr          | 100,00 € |
| f) | Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr          | 100,00 € |
| g) | Gerätewart einer Ortswehr                   | 100,00 € |
| h) | Einsatzkraft mit Atemschutzbefähigung       | 25,00 €  |
| i) | Einsatzkraft ohne Atemschutzbefähigung      | 17,50 €  |
| j) | Ortswehrleiter einer Wehr                   | 180,00 € |
| k) | stellvertretender Ortswehrleiter einer Wehr | 110,00 € |

(2) Jedes Mitglied der aktiven Abteilung erhält für jeden Einsatz, woran es teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von 13,00 €. Für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrhaus erhält jedes Mitglied der aktiven Abteilung 09,00 €.

## § 5

### **Sitzungsgeld für Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates ist zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen ein Sitzungsgeld von 21,00 € für jedes Mitglied des Stadtrates und 21,00 € für jeden sachkundigen Einwohner zu zahlen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates wird zusätzlich zu den in § 3 Abs. 3 genannten Aufwandsentschädigungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 € pro Sitzung gezahlt. Anstelle des Sitzungsgeldes erhalten die Ortsbürgermeister eine monatliche Pauschale.

(3) Sachkundige Einwohner, die durch den Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld (Abs. 1.)

(4) Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 79 KVG LSA erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €.

(5) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Beratungen der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf eine Sitzung pro Monat beschränkt.

Die Fraktion führt hierfür eine Anwesenheitsliste.

## **§ 6**

### **Interessenvertreter beauftragte Beiräte nach § 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt - Seniorenbeauftragte/er**

Die/der Seniorenbeauftragte erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 €.

Mitglieder von zeitweiligen Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € sowie Fartkosten gem. § 9 dieser Satzung.

## **§ 7 Vertretungsregelung**

(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(3) Abweichend von Absatz 1 entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Ortsbürgermeister bereits dann, wenn er das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausübt. Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(4) Abweichend von Absatz 1 entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche eine Funktion nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) übertragen wurde, bereits dann, wenn sie ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben. Im Fall der Verhinderung des Stadt- und Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

## **§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls nach den Sätzen 1 und 2 ist auf 20 Euro/Std. begrenzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von Abs. 1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 19 Euro nicht übersteigen.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro/Std. gewährt.

## **§ 9** **Reisekostenvergütung**

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen im Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Auch für Fraktionssitzungen werden Fahrtkosten für maximal eine Sitzung im Monat von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

## **§ 10** **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 11**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**